



Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Sozialversicherungsrecht

vom 2. August 2012 (720 12 127 / 213)

Invalidenversicherung

IV-Rente

Besetzung Vizepräsident Christof Enderle, Kantonsrichter Daniel Noll, Kantonsrichter Yves Thommen, Gerichtsschreiberin Laura Manz

Parteien **A.**____, Beschwerdeführer, vertreten durch Christoph Vettiger, Rechtsanwalt, Austrasse 37, 4051 Basel

gegen

IV-Stelle Basel-Landschaft, Hauptstrasse 109, 4102 Binningen,
Beschwerdegegnerin

Betreff IV-Rente

A. Der 1958 geborene A.____ war seit dem 7. September 2004 bei der B.____ AG als Küchenchef in einem 100%-Pensum angestellt. Aus gesundheitlichen Gründen arbeitete er im Jahr 2010 mehrere Monate nicht oder nur in einem Teilzeitpensum, ab 2011 arbeitete er zwar wieder zu 100%, allerdings nicht mehr als Küchenchef, sondern als Hilfskoch. Per 29. Februar 2012 wurde das Arbeitsverhältnis durch die Arbeitgeberin beendet. Am 18. Januar 2011 meldete sich A.____ bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) unter Hinweis auf Burnout und Depressionen zum Leistungsbezug an. Nach erfolgtem Vorbescheidverfahren lehnte die

IV-Stelle Basel-Landschaft (IV-Stelle) mit Verfügung vom 6. März 2012 einen Rentenanspruch bei einem Invaliditätsgrad von 39% ab.

B. Gegen diese Verfügung erhob A._____, vertreten durch Rechtsanwalt Christoph Vettiger, am 23. April 2012 Beschwerde beim Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Sozialversicherungsrecht (Kantonsgericht). Er beantragte dabei die Ausrichtung einer IV-Rente ab dem 1. August 2011 aufgrund eines Invaliditätsgrads von mindestens 46%. Eventualiter sei die Sache zu weiteren medizinischen Abklärungen und/oder erwerblichen Abklärungen zurückzuweisen. Alles unter o/e-Kostenfolge.

C. Die IV-Stelle schloss mit Vernehmlassung vom 8. Juni 2012 auf Abweisung der Beschwerde.

D. Mit Eingabe vom 12. Juli 2012 änderte der Beschwerdeführer, wiederum vertreten durch Christoph Vettiger, das Rechtsbegehren dahingehend, dass er eine Rente aufgrund von einem Invaliditätsgrad von mindestens 54% beantrage. Zur Begründung wurde angeführt, dass ein Arbeitsversuch als Küchenchef im Juni 2012 gescheitert sei, weshalb eine Tätigkeit als Küchenchef auf Jahre hinaus ausgeschlossen sei. Das Invalideneinkommen müsse deshalb entsprechend einem Lohn als normaler Koch nach unten korrigiert werden.

E. Mit Schreiben vom 16. Juli 2012 hielt die IV-Stelle an ihren bisherigen Ausführungen fest und führte weiter aus, dass nicht erstellt sei, dass der Beschwerdeführer nicht in einem normalen Pensum als Küchenchef tätig sein könne, da der Arbeitsversuch in einem neu eröffneten Restaurant und damit unter besonderen Umständen stattgefunden habe.

F. Mit Eingabe vom 21. Juli 2012 nahm der wiederum anwaltlich vertretene Beschwerdeführer zum Schreiben der IV-Stelle Stellung.

Das Kantonsgericht zieht **i n E r w ä g u n g** :

1. Gemäss Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959 können Verfügungen der kantonalen IV-Stellen direkt vor dem Versicherungsgericht am Ort der IV-Stelle angefochten werden. Anfechtungsobjekt des vorliegenden Verfahrens bildet eine Verfügung der IV-Stelle Basel-Landschaft, sodass die örtliche Zuständigkeit des Kantonsgerichts Basel-Landschaft zu bejahen ist. Laut § 54 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 beurteilt das Kantonsgericht als Versicherungsgericht als einzige gerichtliche Instanz des Kantons Beschwerden gegen Verfügungen der kantonalen IV-Stelle. Es ist somit auch sachlich zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Auf die – im Übrigen frist- und formgerecht erhobene – Beschwerde des Versicherten vom 23. April 2012 ist demnach einzutreten.

2. Streitig und zu prüfen ist der Rentenanspruch des Beschwerdeführers. Massgebend ist der Sachverhalt, wie er sich bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung vom 6. März 2012

entwickelt hat. Dieser Zeitpunkt bildet rechtsprechungsgemäss die zeitliche Grenze der richterlichen Überprüfungsbefugnis (vgl. Bundesgerichtsentscheid [BGE] 129 V 4 E. 1.2).

2.1 Anspruch auf eine Rente haben nach Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit oder ihre Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können (lit. a), während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40% arbeitsunfähig gewesen sind (lit. b) und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40% invalid sind (lit. c).

2.2 Nach Art. 6 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 ist die Arbeitsunfähigkeit die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten (Satz 1). Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem andern Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Satz 2). Diese Legaldefinition stimmt im Wesentlichen mit dem Begriff der Arbeitsunfähigkeit überein, wie ihn die Rechtspraxis vor dem Inkrafttreten des ATSG entwickelt hatte (vgl. etwa BGE 129 V 53 E. 1.1 in fine mit Hinweisen). Die bis zum 31. Dezember 2002 ergangene diesbezügliche Rechtsprechung des damaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts (EVG; heute: Bundesgericht, sozialrechtliche Abteilungen) bleibt folglich weitestgehend anwendbar (vgl. BGE 130 V 345 E. 3.1.1).

2.3 Als Invalidität gilt nach Art. 8 ATSG die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Sie kann im IV-Bereich Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 IVG). Unter Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden allgemeinen Arbeitsmarkt zu verstehen (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind nach dem im Rahmen der 5. IV-Revision am 1. Januar 2008 in Kraft gesetzten Art. 7 Abs. 2 ATSG ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen (Satz 1). Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Satz 2).

2.4 Die Annahme einer allenfalls invalidisierenden psychischen Gesundheitsbeeinträchtigung setzt eine fachärztlich (psychiatrisch) gestellte Diagnose nach einem wissenschaftlich anerkannten Klassifikationssystem voraus (vgl. BGE 131 V 50 E. 1.2, 130 V 398 ff. E. 5.3 und E. 6). Zu betonen ist, dass im Kontext der rentenmässig abzugeltenden psychischen Leiden belastenden psychosozialen Faktoren sowie soziokulturellen Umständen kein Krankheitswert zukommt. Ein invalidisierender Gesundheitsschaden im Sinne von Art. 8 ATSG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 IVG setzt in jedem Fall ein medizinisches Substrat voraus, das die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt. Ist eine psychische Störung von Krankheitswert schlüssig erstellt, kommt der weiteren Frage zentrale Bedeutung zu, ob und inwiefern, allenfalls bei geeigneter therapeutischer Behandlung, von der versicherten Person trotz des Leidens willensmässig erwartet werden kann, zu arbeiten und einem Erwerb nachzugehen.

(vgl. BGE 127 V 299 E. 5a mit Hinweisen). Zur Annahme einer durch eine psychische Gesundheitsbeeinträchtigung verursachten Erwerbsunfähigkeit genügt es also nicht, dass die versicherte Person nicht hinreichend erwerbstätig ist; entscheidend ist vielmehr, ob anzunehmen ist, die Verwertung der Arbeitsfähigkeit sei ihr sozial-praktisch nicht mehr zumutbar oder – als alternative Voraussetzung – sogar für die Gesellschaft untragbar (vgl. BGE 102 V 165, 127 V 298 E. 4c in fine).

3.1 Nach Art. 28 Abs. 2 IVG wird die Rente nach dem Grad der Invalidität wie folgt abgestuft: Die versicherte Person hat Anspruch auf eine ganze Rente, wenn sie zu mindestens 70%, auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie zu mindestens 60%, auf eine halbe Rente, wenn sie zu mindestens 50% und auf eine Viertelsrente, wenn sie zu mindestens 40% invalid ist.

3.2 Für die Bemessung der Invalidität von erwerbstätigen Versicherten ist Art. 16 ATSG anwendbar (Art. 28a Abs. 1 IVG). Danach wird für die Bestimmung des Invaliditätsgrades das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden. Aus der Einkommensdifferenz lässt sich der Invaliditätsgrad bestimmen (allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; vgl. BGE 128 V 30 E. 1).

4.1 Ausgangspunkt der Ermittlung des Invaliditätsgrades bildet die Frage, in welchem Ausmass die versicherte Person aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen arbeitsunfähig ist.

4.2 Bei der Feststellung des Gesundheitszustandes und insbesondere auch bei der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit einer versicherten Person ist die rechtsanwendende Behörde – die Verwaltung und im Streitfall das Gericht – auf Unterlagen angewiesen, die vorab von Ärztinnen und Ärzten zur Verfügung zu stellen sind. Deren Aufgabe ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (vgl. BGE 115 V 134 E. 2, 114 V 314 E. 3c, 105 V 158 E. 1 in fine). Darüber hinaus bilden die ärztlichen Stellungnahmen eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Zumutbarkeit, also der Frage, welche anderen Erwerbstätigkeiten als die zuletzt ausgeübte Berufsarbeit von der versicherten Person auf dem allgemeinen, ausgeglichenen und nach ihren persönlichen Verhältnissen in Frage kommenden Arbeitsmarkt zumutbarerweise noch verrichtet werden können (ULRICH MEYER-BLASER, Zur Prozentgenauigkeit in der Invaliditätsschätzung, in: Schaffhauser/Schlauri [Hrsg.], Rechtsfragen der Invalidität in der Sozialversicherung, St. Gallen 1999, S. 20 f. mit Hinweisen).

4.3 Das Gericht hat die medizinischen Unterlagen nach dem für den Sozialversicherungsprozess gültigen Grundsatz der freien Beweiswürdigung (vgl. Art. 61 lit. c ATSG) – wie alle an-

deren Beweismittel – frei, das heisst ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen. Dies bedeutet, dass das Sozialversicherungsgericht alle Beweismittel, unabhängig, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden hat, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruchs gestatten. Insbesondere darf es bei einander widersprechenden medizinischen Berichten den Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweismaterial zu würdigen und die Gründe anzugeben, warum es auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abstellt. Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist demnach entscheidend, ob dieser für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen der Expertin oder des Experten begründet sind (vgl. BGE 134 V 232 E. 5.1, 125 V 352 E. 3a, 122 V 160 E. 1c).

5. Folgende medizinische Unterlagen liegen dem Gericht vor:

5.1 Gemäss Austrittsbericht der C.____-Klinik vom 2. November 2010 war der Beschwerdeführer vom 6. September 2010 bis 20. Oktober 2010 in der Klinik hospitalisiert. Die Ärzte diagnostizierten dabei eine anbehandelte mittelgradige depressive Episode mit somatischem Syndrom (ICD 10 F32.11). Bezüglich des somatischen Syndroms seien bei Eintritt in die Klinik Interessensverlust, frühmorgentliches Erwachen, Morgentief und Appetitverlust aufgefallen. Aufgrund des akzentuierten Arbeitsstresses als Küchenchef und mangelnder Abgrenzungsstrategien habe der Patient ein Ausgebranntsein (ICD 10 Z73.0) erlebt. Bei Austritt sei die depressive Symptomatik sowohl subjektiv als auch klinisch vollständig remittiert. Man habe dem Patienten empfohlen, in einem Arbeitspensum von 20% einzusteigen und danach die Arbeitsfähigkeit in Absprache mit der Klinik stetig zu erhöhen.

5.2 Am 22. Dezember 2010 nahm der behandelnde Arzt, Dr. D.____, FMH Psychiatrie und Psychotherapie sowie Allgemeinmedizin, Rehabilitationswesen und Rettungswesen, zuhanden der Lohnausfallversicherung Stellung. Er bestätigte die Diagnosen einer mittelgradigen depressiven Episode mit somatischem Syndrom sowie ein Ausgebranntsein. Obwohl sich der Zustand gebessert habe, liege immer noch eine erhebliche Erschöpfbarkeit vor, sodass das Arbeitspensum nur behutsam gesteigert werden könne, wobei aktuell eine Belastbarkeit von 40% gegeben sei.

5.3 Mit Arztbericht vom 2. März 2011 zuhanden der IV-Stelle attestierte Dr. D.____ dem Patienten eine mittelgradige depressive Episode mit somatischem Syndrom auf dem Weg zur Remission sowie eine Burnout-Symptomatik. Nach langandauernder Überforderung am Arbeitsplatz sei der Patient im Sommer/Herbst 2010 sukzessive in eine Erschöpfungsdepression mit somatischem Syndrom und Burnout-Symptomatik abgerutscht. Im Sinne einer Prognose führte Dr. D.____ aus, dass in den nächsten drei Monaten wieder mit einer 80%-igen Belastbarkeit zu rechnen sei, da der Patient von seinem Arbeitgeber um zwei Positionsstufen zurückgestuft worden sei, nunmehr als normaler Koch arbeite und deutlich weniger Verantwortung tragen müsse. Die Zurückstufung habe die depressive Symptomatik zwar zunächst verschärft,

der Patient habe den Umstand aber mittlerweile akzeptiert. Ein dauerhafter Verbleib in dieser Stellung sei jedoch für den Patienten nicht tragbar. Der Patient werde sich deshalb nach zwei bis drei Monaten eine Stelle als Küchenchef in einem kleinen, weniger hektischen und geregelten Betrieb suchen. Dies erachtete Dr. D._____ als sinnvoll, empfahl jedoch auch, bis zur vollständigen Remission in den nächsten ein bis zwei Jahren nicht über ein 80%-Pensum hinauszugehen.

5.4 Im Arztbericht vom 7. November 2011 ging Dr. D._____ davon aus, dass der Zustand des Patienten weitgehend remittiert sei. Dieser arbeite nun zu 100% als Koch. Aus der jetzigen Perspektive könne der Patient inzwischen auch wieder eine Tätigkeit als Küchenchef annehmen, jedoch nicht im Gastgewerbe, sondern ausschliesslich in einem geregelten Betrieb, wie beispielsweise einem Krankenhaus, einem Altersheim oder dergleichen. Dem Managen von saisonbedingten Belastungsspitzen sei der Patient krankheitsbedingt nicht mehr gewachsen, weshalb er auch an seinem bisherigen Arbeitsort nicht mehr als Küchenchef arbeiten könne. In einer angemessenen Tätigkeit jedoch sei der Patient wieder zu 80-100% als Küchenchef belastbar.

5.5 Am 8. November 2011 nahm Dr. E._____, FMH Arbeitsmedizin, Regionaler Ärztlicher Dienst beider Basel (RAD), zur Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers Stellung. Dr. E._____ beurteilte die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers dahingehend, dass zuletzt von Anfang bis Mitte März 2011 noch eine 25%-ige Arbeitsunfähigkeit und ab dem 15. März 2011 eine vollständige Arbeitsfähigkeit bestanden habe. Er bezeichnete die Ausführungen von Dr. D._____ als nachvollziehbar und begründet, wonach von einer weitgehenden Remission auszugehen sei. Damit müsse ab dem 15. März 2011 von einer vollständigen Arbeitsfähigkeit als Chefkoch ausgegangen werden. Die Annahme von Dr. D._____, der Versicherte könne nur in einem geregelten Betrieb arbeiten, sei hingegen spekulativ. Vielmehr sei es am vorherigen Arbeitsort zu einer aussergewöhnlichen Stressbelastung gekommen, die aber so nicht generell in der Gastronomie anzutreffen sei. Dem Versicherten sei deshalb auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine Stelle als Küchenchef zumutbar.

6.1 Die IV-Stelle stützte sich in der angefochtenen Verfügung bei der Beurteilung des Gesundheitszustands und der Arbeitsfähigkeit der Versicherten vollumfänglich auf die Ergebnisse, zu denen Dr. E._____ in seiner Stellungnahme vom 8. November 2011 gekommen ist. Demzufolge ging sie davon aus, dass gemäss der durch Dr. E._____ interpretierten Ausführungen von Dr. D._____ und aufgrund dessen ärztlichen Krankschreibungen beim Beschwerdeführer ab dem 15. März 2011 eine 100%-ige Arbeitsfähigkeit als Küchenchef gegeben sei. Diese Beurteilung von Dr. E._____ vermag nicht zu überzeugen. Zwar schätzte Dr. D._____ den Beschwerdeführer gemäss Arztzeugnis vom 28. Februar 2011 ab dem 15. März 2011 wieder zu 100% arbeitsfähig ein. Für eine 100%-ige Arbeitsfähigkeit zu diesem Zeitpunkt als Küchenchef gibt es jedoch in den Akten keine Anhaltspunkte. Der Beschwerdeführer war in dieser Zeit nur als normaler Koch wieder zu 100% tätig. Dr. D._____ äusserte sich zudem am 2. März 2011 (und damit nur zwei Tage nach Ausstellung des besagten Arztzeugnisses) eindeutig dahingehend, dass eine Arbeit im Rahmen eines 100%-Pensums nur als Koch, nicht aber als Küchenchef, denkbar sei. Als solcher sei mit der Zeit eine Arbeitsfähigkeit von bis zu 80% zu erwarten. Im Bericht vom

7. November 2011 attestierte Dr. D.____ dem Beschwerdeführer ebenfalls keine volle Arbeitsfähigkeit, sondern eine von 80-100%. Die Annahme von Dr. E.____, dass der Beschwerdeführer aufgrund der medizinischen Berichte ab dem 15. März 2011 als Küchenchef zu 100% arbeitsfähig sei, findet in den medizinischen Akten keine Grundlage, weshalb nicht darauf abgestellt werden kann.

6.2 Demgegenüber sind die durch Dr. D.____ geäusserten Diagnosen und Beurteilungen der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers nachvollziehbar und schlüssig begründet. Sie basieren auf einer sorgfältigen Anamnese und sind hinsichtlich der zu beurteilenden Fragen umfassend. Die Verbesserung des Gesundheitszustands des Beschwerdeführers wird nachvollziehbar dokumentiert, es wird aber auch schlüssig dargelegt, weshalb noch nicht von einer vollen Arbeitsfähigkeit als Küchenchef auszugehen sei. Im Übrigen hält auch Dr. E.____ die Ausführungen von Dr. D.____ für schlüssig begründet, wobei er allerdings in Frage stellt, dass der Beschwerdeführer nur noch an einem geregelten Arbeitsplatz als Küchenchef tätig sein könne, dies sei eine rein spekulative Annahme. Wie es sich damit verhält, kann letztlich offen bleiben – immerhin leuchtet ein, dass bei einer Stelle als Küchenchef in einem geregelten Betrieb die Stressbelastung geringer sein sollte, als in der freien Gastronomie. Vorliegend ist allerdings die Tätigkeit als Küchenchef das massgebende Element, wenn es um die Einordnung in ein Anforderungsniveau der Tabellen Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE; vgl. dazu Erwägung 7 hiernach) geht, nicht der Arbeitsplatz.

6.3 Da Dr. D.____ von einer 80-100%-igen Arbeitsfähigkeit ausgeht, kann nicht angenommen werden, der Beschwerdeführer sei wieder voll arbeitsfähig. Andererseits attestierte Dr. D.____ auch keine 80%-ige Arbeitsunfähigkeit. Aufgrund der ungenauen Angabe der Arbeitsunfähigkeit von 80-100% ist von einer Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers als Küchenchef von 90% auszugehen. Dabei sei im Übrigen darauf hingewiesen, dass – wie aufzuzeigen bleibt – auch die Annahme einer 100%-igen Arbeitsfähigkeit letztlich zu keinem anderen Ergebnis führen würde.

7.1 Strittig ist weiter die Berechnung des Invaliditätsgrads mittels der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs (vgl. Erwägung 3.2 hiervor). Die IV-Stelle hat in der angefochtenen Verfügung vom 6. März 2012 den erforderlichen Einkommensvergleich gemäss Art. 16 ATSG vorgenommen. Unbestritten ist dabei das Valideneinkommen in der Höhe von Fr. 109'200.--.

7.2. Umstritten ist das dem Einkommensvergleich zu Grunde gelegte Invalideneinkommen. Für die Festsetzung des Invalideneinkommens ist nach der Rechtsprechung primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Geht die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keiner Beschäftigung mehr nach, ist beim Einkommensvergleich von einem hypothetischen Invalideneinkommen auszugehen, für dessen Ermittlung auf die statistischen Löhne der LSE abzustellen ist (vgl. BGE 126 V 76 E. 3b/bb mit Hinweisen und BGE 124 V 322 E. 3b/aa). Vorliegend zog die IV-Stelle bei der Berechnung die LSE-Tabelle TA 1 2008 bei und ermittelte bei einer Arbeitsfähigkeit von 100% im Sektor Gastgewerbe, Anforderungsniveau 1+2, einer Nominallohnentwicklung von 2%

und nach Umrechnung auf eine wöchentliche Arbeitszeit von 42 Stunden ein jährliches Invalideneinkommen von Fr. 66'303.--.

7.3.1 Der Beschwerdeführer macht zunächst geltend, es sei aufgrund eines gescheiterten Arbeitsversuchs im Juni 2012 als Küchenchef auf Jahre hinweg ausgeschlossen, dass er als Küchenchef tätig sein könne. Vielmehr werde er als Koch arbeiten müssen, wobei für die Berechnung des Invalideneinkommens die LSE Tabelle TA 1 2010, Sektor Gastgewerbe, Anforderungsniveau 3 zugrunde gelegt werden müsse.

7.3.2 Vorliegend ist (nur) der Sachverhalt, wie er sich bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung vom 6. März 2012 entwickelt hat, massgebend (vgl. BGE 129 V 4 E. 1.2), weshalb der durch den Beschwerdeführer unternommene Arbeitsversuch im Juni 2012 für das vorliegende Verfahren keine Beachtung finden kann. Eine allfällige dauerhafte Veränderung der tatsächlichen Gegebenheiten wäre im Rahmen einer Revision darzulegen. Aus den Akten, wie sie sich zum Verfügungszeitpunkt präsentierten, sind sodann keine Anhaltspunkte ersichtlich, weshalb es dem Beschwerdeführer nicht hätte möglich sein sollen, wieder als Küchenchef zu arbeiten. Dies hielt Dr. D._____ in seinen Berichten stets für möglich. Damit ging die IV-Stelle zu Recht vom Anforderungsniveau 1+2 aus.

7.4 Hinsichtlich der Anwendung der LSE Tabellen weist der Beschwerdeführer zu Recht darauf hin, dass die IV-Stelle unrichtigerweise die LSE Tabellen 2008 heranzog und den Lohn entsprechend der Nominallohnerhöhung aufteuerte. Der Einkommensvergleich hat in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt werden können (vgl. Erwägung 3.2 hiervor). Es liegt auf der Hand, dass die LSE Tabelle 2010 die realen Begebenheiten im Jahr 2011 genauer widerspiegelt, als diejenige im Jahr 2008. Dass sich der Lohn effektiv nicht in der Weise entwickelt hat, wie es die IV-Stelle in ihrer Berechnung darlegt, ist erstellt. Es ist demnach für die Berechnung die LSE Tabelle 2010 heranzuziehen.

7.5 Damit berechnet sich das Invalideneinkommen aufgrund eines Tabellenlohns in der Höhe von Fr. 5'200.-- (LSE Tabelle TA 1 2010, Sektor Gastgewerbe, Anforderungsniveau 1+2). Umgerechnet auf die betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit von 42 Stunden ergibt dies ein Jahreseinkommen von Fr. 65'520.--. Entsprechend einem Pensum von 90% beträgt das jährliche Invalideneinkommen Fr. 58'968.--. Stellt man das Invalideneinkommen dem Valideneinkommen gegenüber, resultiert eine Erwerbseinbusse von Fr. 50'232.-- und damit ein Invaliditätsgrad von 46%. Ginge man im Übrigen wider der voranstehenden Erwägungen von einer 100%-igen Arbeitsfähigkeit aus, würde der Invaliditätsgrad nach der dargelegten korrekten Berechnungsweise 40% betragen.

8. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die IV-Stelle einen Rentenanspruch des Versicherten zu Unrecht abgelehnt hat. Da vom Beschwerdeführer die Zusprechung einer halben Rente beantragt wurde, erweist sich die gegen die betreffende Verfügung vom 23. April 2012 erhobene Beschwerde als teilweise begründet, weshalb sie teilweise gutzuheissen ist. Damit hat der Beschwerdeführer seit Ablauf des Wartejahrs – namentlich seit dem 1. August 2011

Anspruch auf Ausrichtung einer Viertelsrente aufgrund eines Invaliditätsgrads von 46%. Eine allfällig dauerhafte Verschlechterung des Gesundheitszustands wäre im Rahmen eines Revisionsverfahrens geltend zu machen.

9.1 Gemäss Art. 69 Abs. 1^{bis} Satz 1 IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Nach § 20 Abs. 3 Satz 2 VPO werden die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt. Gemäss § 20 Abs. 3 Satz 3 VPO werden den Vorinstanzen – vorbehältlich des hier nicht interessierenden § 20 Abs. 4 VPO – keine Verfahrenskosten auferlegt. Aufgrund dieser Bestimmung hat die IV-Stelle als Vorinstanz trotz Unterliegens nicht für die Verfahrenskosten aufzukommen, weshalb für den vorliegenden Prozess keine Verfahrenskosten erhoben werden. Der geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 600.-- ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten.

9.2 Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist dem Beschwerdeführer deshalb eine Parteientschädigung zu Lasten der Beschwerdegegnerin zuzusprechen. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat in seiner Honorarnote vom 12. Juli 2012 für das vorliegende Verfahren einen Zeitaufwand von 12.30 Stunden geltend gemacht, was sich umfangmässig in Anbetracht der sich stellenden Sachverhalts- und Rechtsfragen als angemessen erweist. Die Bemühungen sind zu dem in Sozialversicherungsprozessen für durchschnittliche Fälle zur Anwendung gelangenden Stundenansatz von Fr. 250.-- zu entschädigen. Nicht zu beanstanden sind sodann die ausgewiesenen Auslagen von insgesamt Fr. 25.--. Dem Beschwerdeführer ist deshalb eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 3'348.-- (12.30 Stunden à Fr. 250.-- und Auslagen von Fr. 25.-- zuzüglich 8% Mehrwertsteuer) zu Lasten der IV-Stelle zuzusprechen.

Demgemäss wird **e r k a n n t** :

- ://:
1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung der IV-Stelle Basel-Landschaft vom 6. März 2012 aufgehoben und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer ab 1. August 2011 Anspruch auf eine Viertelrente hat.
 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Dem Beschwerdeführer wird der geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 600.-- zurückerstattet.
 3. Die IV-Stelle Basel-Landschaft hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 3'348.-- (inkl. Auslagen und 8% Mehrwertsteuer) zu bezahlen.